

1

Forschung und Entwicklung -Große Richtlinie

Durchführungshinweise zur Projektförderung

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Land Brandenburg – Große Richtlinie vom 4. Dezember 2008 – Bekanntmachung vom 31. Dezember 2008 – in der Fassung vom 1. März 2013

Die Richtlinie wird für Einzelanträge von Unternehmen mit folgenden Kriterien (Maßgaben) fortgesetzt:

- zu Ziffer 5.1 der Richtlinie
 Die Förderhöchstgrenze (brutto) wird auf 50 Prozent beschränkt.
- zu Ziffer 5.1.2 der Richtlinie
 Die Förderhöchstsumme beträgt: 2.500.000 Euro.
- zu Ziffer 5.3 der Richtlinie Personalkosten
 Die Förderung von Personalkosten erfolgt auf Basis des Arbeitnehmerbruttobetrages.
- 4. zu Ziffer 5.3 der Richtlinie förderfähige Aufwendungen Folgende Kosten werden nicht mehr gefördert
 - Reisekosten.
 - Kosten der Beschaffung beziehungsweise Herstellung vorhabensspezifischer Instrumente und Ausrüstungen,
 - Gemeinkosten.
- 5. zu Ziffer 5.3 der Richtlinie Leistungen Dritter

Leistungen verbundener oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtener Unternehmen sind nicht förderfähig.

6. zu Ziffer 7.1 der Richtlinie - Antragsverfahren

Nur vollständige Anträge werden nach Abstimmung mit der ZAB GmbH von der ILB angenommen und erfasst. Frühere FuE-Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.